



Flurbereinigungsverfahren Löhnberg-Niedershausen

Az.: F 960

Änderungsbeschluss Nr. 8

1. Anordnung

Im Flurbereinigungsverfahren von F 960 Löhnberg-Niedershausen Landkreis Limburg-Weilburg wird gemäß des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, der Flurbereinigungsbeschluss des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung – Abt. Landentwicklung – (heute: Hessisches Landesvermessungsamt - Obere Flurbereinigungsbehörde-) vom 07. November 1989 (St.Anz. 16/1990 S. 686-687) über die Anordnung der Flurbereinigung

Löhnberg-Niedershausen

in der Fassung des Änderungsbeschlusses Nr. 7 vom 26. April 2006 wie folgt geändert:

2. Änderung des Flurbereinigungsgebietes

Aus dem Flurbereinigungsverfahren Löhnberg-Niedershausen werden die nachfolgend genannten Grundstücke ausgeschlossen:

Gemeinde Löhnberg, Gemarkung Obershausen

- a) **Flur 2** Flurstück 10
- Flur 3** Flurstück 34
- Flur 8** Flurstück 150
- Flur 9** Flurstücke 88, 110 und 125
- Flur 12** Flurstück 67
- Flur 13** Flurstücke 59, 93 und 94

- b) **Flur 9** Flurstück 49
- Flur 12** Flurstücke 3 und 4
- Flur 13** Flurstücke 15/1 und 142

Durch die Änderung verkleinert sich die Fläche des Flurbereinigungsgebietes von rund 825 ha auf 809 ha.

Die geänderten Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind in der Gebietsübersichtskarte kenntlich gemacht.

3. Teilnehmergeinschaft

Änderungen in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergeinschaft sowie in der Zahl der Vorstandsmitglieder treten durch diesen Änderungsbeschluss nicht ein.

4. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Die zeitweiligen Einschränkungen nach § 34 und § 85 Nr. 5 FlurbG werden für diese Grundstücke aufgehoben.

5. Veröffentlichung, Auslegung

Dieser Beschluss wird in den Gemeinden Löhnberg und Greifenstein sowie dem Marktflecken Mengerskirchen öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und der Gebietsübersichtskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Gemeindeverwaltungen Löhnberg, Greifenstein und Mengerskirchen einen Monat lang, beginnend am 1. Tag nach der Veröffentlichung, während den üblichen Dienststunden ausgelegt.

6. Gründe für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes

Für die unter Ziffer 2 a) genannten Grundstücke werden in das ebenfalls anhängige vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Löhnberg-Höllbach einbezogen. Durch die Überführung der Grundstücke von dem Flurbereinigungsverfahren Löhnberg-Niedershausen in das Flurbereinigungsverfahren Löhnberg-Höllbach erfolgt eine Beschleunigung der mit den Grundstückseigentümern abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die unter Ziffer 2 b) genannten Grundstücke waren fälschlicherweise aufgrund von unrichtigen Flurstücksbezeichnungen in das Flurbereinigungsverfahren einbezogen worden. Die Ausschließung dient somit der Berichtigung.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde beim Amt für Bodenmanagement Limburg an der Lahn, Gebäude Limburg, Am Renngraben 7 in 65549 Limburg an der Lahn erhoben werden.

Die Einlegung des Widerspruchs ist innerhalb vorgenannter Frist auch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16 in 65195 Wiesbaden, möglich.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag der Zustellung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Limburg an der Lahn, den 19. April 2007

Im Auftrag

gez.

Kockmann-Warnecke, VR
(Fachbereichsleiterin)